

Spielordnung (SpO)
Nordwestdeutscher Volleyball-Verband e.V.
(Stand 17.08.2023)



Inhaltsverzeichnis

§ 1 EINLEITUNG	3
§ 2 GREMIEN UND FUNKTIONEN	3
§ 3 SPIELJAHR.....	5
§ 4 SPIELVERKEHR.....	6
§ 5 DURCHFÜHRUNG	8
§ 6 SPIELBERECHTIGUNG (VEREINE UND MANNSCHAFTEN)	18
§ 7 SPIELERLIZENZ, SPIELBERECHTIGUNG (SPIELER)	19
§ 8 VEREINSWECHSEL	19
§ 9 TURNIERLEITUNG, JURY UND SCHIEDSRICHTEREINSATZ	20
§ 10 REPRÄSENTATIVMAßNAHMEN, ABSTELLUNG VON SPIELERN	23
§ 11 SPIELORDNUNGEN DER REGIONEN	24
§ 12 VERBANDSMEISTERSCHAFTEN	25
§ 13 VERBANDSPOKAL	25
§ 14 ENTSCHEIDUNGEN UND VERSTÖßE IM SPIELVERKEHR	25
§ 15 PROTESTE	26
§ 16 GELDSTRAFENKATALOG	27
§ 17 SPERREN	28
§ 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	30

§ 1 Einleitung

- 1.1 Die Spielordnung (SpO) regelt den Spielverkehr von Volleyballmannschaften im Bereich des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. (NWVV). In Angelegenheiten, die nicht in der SpO und deren Anlagen geregelt werden, gelten die Bundesspielordnung (BSO) und deren Anlagen, die Durchführungsbestimmungen, sowie die Internationalen Volleyballspielregeln.

§ 2 Gremien und Funktionen

2.1 Der Verbands-Spielausschuss

2.1.1 Aufgaben und Zuständigkeit

Der Verbandsspielausschuss ist die spielleitende Instanz des NWVV. Der Verbandsspielausschuss hat das Recht, alles zu entscheiden, was den Spielbetrieb in seinem Zuständigkeitsbereich betrifft, einschließlich dessen, was nicht in der BSO, der SpO oder deren Anlagen und in den Durchführungsbestimmungen geregelt ist.

Dem Verbands-Spielausschuss (VSA) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung und Überwachung des Pflichtspielbetriebs im NWVV in den Oberligen, Verbandsligen und Landesligen
- b) Erlassen von Durchführungsbestimmungen zum Spielverkehr
- c) Wahl sowie Abberufung der Mitglieder des Verbandsspielausschuss und seiner Arbeitsgemeinschaften, soweit dies nicht anderen Gremien vorbehalten, ist
- d) Fortentwicklung des Spielbetriebs
- e) Erstellung des Rahmenspielplans
- f) Festlegung der Spielklasseneinteilung
- g) Berufung und Koordination der Staffelleiter

2.1.2 Zusammensetzung

Dem Verbands-Spielausschuss gehören an:

- a) der Verbands-Spielwart als Vorsitzender (VSW)

Er wird vom Verbandsspielausschuss vorgeschlagen und vom NWVV-Verbandstag für die Dauer einer Wahlperiode (4 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er ist Mitglied des NWVV-Verbandstages auf Verbandsebene. Er

ist verantwortlich für den gesamten Pflichtspielbetrieb im Geltungsbereich dieser Ordnung. Er überwacht und koordiniert die Arbeit aller nachgeordneten Spielausschüsse und Staffelleiter-Kommissionen und ist weisungsbefugt gegenüber allen Spielwarten, Staffel- und Spielleitern. Er vertritt den Verbandsspielausschuss gegenüber dem DVV (insbesondere beim Bundesspielausschuss (BSA)).

- b) der Verbands-Schiedsrichterwart
- c) das zuständige Vorstandsmitglied
- d) der stellvertretende Verbandsspielwart

Der Referent Spielbetrieb der Geschäftsstelle wird vom Vorstand benannt, auf Vorschlag des Geschäftsführers.

- e) Vier weitere Mitglieder gewählt durch die Spielwarte folgender Regionsverbände:

- West: Ostfriesland, Oldenburg, Emsland, Grafschaft Bentheim und Osnabrück

- Nord: Rotenburg/Stade, Hohe Heide, Bremen und Lüneburg

- Mitte: DNS, Hannover, Weserbergland und Hildesheim

- Süd-Ost: Braunschweig-Nord/Süd und Südniedersachsen

Die Regionsverbände können, für zwei Jahre jeweils einen Vertreter für den VSA wählen. Die Vertreter sollen, im Jahr des Verbandstages, vor dem 1.7. beim VSW gemeldet werden.

2.1.3 Unterstützende Arbeitsgemeinschaften

Zur Erledigung seiner Aufgaben hat der Verbandsspielausschuss folgende zusätzliche Arbeitsgruppen (AG) mit denen mindestens einmal pro Spieljahr eine Sitzung stattfinden sollte:

- a) AG Regionen
Mitglieder sind die Spielwarte der Regionen
- b) AG Pokal
Mitglieder sind die Pokalspielleiter NWD-, Verbands- und Landespokal
- c) AG Senioren/Freizeitsport und Mixed Meisterschaften
Mitglieder sind der Verbandsseniorenspielleiter und der hauptamtliche Mitarbeiter Spielbetrieb
- d) AG Staffelleiter
Mitglieder sind die Staffelleiter der NWVV-Ligen OL-LL
- e) AG Jugend
Mitglieder sind Verbandsjugendspielwart, der hauptamtliche Referent Spielbetrieb, der hauptamtliche Referent Jugend sowie vier weitere

Mitglieder gewählt durch die Jugendspiel-/Spielwarte folgender Regionsverbände:

- West: Ostfriesland, Oldenburg, Emsland, Grafschaft Bentheim und Osnabrück

- Nord: Rotenburg/Stade, Hohe Heide, Bremen und Lüneburg

- Mitte: DNS, Hannover, Weserbergland und Hildesheim

- Süd-Ost: Braunschweig-Nord/Süd und Südniedersachsen

Die Regionsverbände können, für zwei Jahre jeweils einen Vertreter für AG Jugend wählen. Die Vertreter sollen, im Jahr des Verbandstages, vor dem 1.7. beim Verbandsspielwart gemeldet werden.

Zu jeglichen Sitzungen der Arbeitsgruppen wird ein Vertreter des Verbands-Spielausschuss eingeladen.

Änderungen der entsprechenden Ordnungen werden von den zuständigen Arbeitsgruppen erarbeitet, bedürfen jedoch der Bestätigung durch den VSA, ehe sie durch den Vorstand in Kraft gesetzt werden können.

2.5 Die Spielausschüsse der Regionen

2.5.1 Sie sind dem Verbandsspielausschuss nachgeordnet.

2.5.2 Die Zusammensetzung der Spielausschüsse der Regionen regeln die Spielordnungen der jeweiligen Regionen. Ihnen obliegt in Abstimmung mit dem VSA die Abwicklung des Pflichtspielbetriebes auf Regionsebene.

§ 3 Spieljahr

3.1 Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

3.2 Während der offiziellen Sommer- und Weihnachtsferien dürfen im Zuständigkeitsbereich des NWVV keine Pflichtspiele stattfinden. Ausnahme: Mit Einverständnis aller Beteiligten sind auch in diesen Ferien Spielansetzungen zulässig.

§ 4 Spielverkehr

4.1 Gliederung und Zuständigkeit

4.1.1 Pflichtspiele

Die Zuständigkeit für den Pflichtspielbetrieb ist wie folgt geregelt:

4.1.1.1 Punktspiele von Erwachsenenmannschaften:

- a) Oberliga, Verbandsliga, Landesliga: Verbandsspielausschuss
- b) Bezirksliga, Bezirksklasse, Kreisliga, Kreisklasse: Spielausschüsse der Regionen und in übergeordneter Instanz Verbandsspielausschuss

4.1.1.2 Pokalspiele von Erwachsenenmannschaften:

- a) Nordwest-, Verbands-, Landespokal: AG Pokal und Verbandsspielausschuss
- b) Regionspokal: Spielausschüsse der Regionen und in übergeordneter Instanz Verbandsspielausschuss

4.1.1.3 Seniorenmeisterschaften: AG Senioren und Verbandsspielausschuss

4.1.1.4 Nordwestdeutsche Mixmeisterschaften: hauptamtlicher Mitarbeiter Spielbetrieb und Verbandsspielausschuss

4.1.1.5 Jugendmeisterschaften:

- a) Nordwestdeutsche Jugendmeisterschaften: AG Jugend und in übergeordneter Instanz Verbandsspielausschuss
- b) Qualifikation zur Nordwestdeutschen Meisterschaft: Vertreter der Regionsverbände AG Jugend und in übergeordneter Instanz AG Jugend und Verbandsspielausschuss
- c) Regionsjugendmeisterschaften: Jugendspielwarte der Regionen und in übergeordneter Instanz AG Jugend und Verbandsspielausschuss

4.1.2 Repräsentativspiele

- a) Spiele von NWVV-Auswahlmannschaften: Lenkungskreis Leistungssport
- b) Spiele von Auswahlmannschaften der Regionen: das von der jeweiligen Region bestimmte Gremium

4.1.3 Freundschaftsspiele (freiwillige Spiele von Vereinsmannschaften): der jeweilige Veranstalter

4.2 Spielklasseneinteilung Männer und Frauen

4.2.1 Einteilung:

Die Spielklassen unterhalb der Regionalliga sind hierarchisch wie nachfolgend aufgelistet eingeteilt:

- a) Oberliga (OL)
- b) Verbandsliga (VL)
- c) Landesliga (LL)
- d) Bezirksliga (BL)
- e) Bezirksklasse (BK)
- f) Kreisliga (KL)
- g) Kreisklasse (KK)

4.2.2 Ist in einer Region ein sinnvoller Spielbetrieb nicht möglich, soll ein gemeinsamer Spielbetrieb mit benachbarten Regionen durchgeführt werden. Verantwortlich für den Spielbetrieb sind die jeweiligen Regionsspielführer

4.2.3 Die Zuordnung der Mannschaften zu den jeweiligen Staffeln innerhalb der Spielklassen erfolgt für Oberliga, Verbandsliga und Landesliga durch den Verbandsspielausschuss. In den darunterliegenden Spielklassen ist der jeweilige Spielausschuss für die Einteilung zuständig.

4.2.4 Die Anzahl der jeweiligen Staffeln zu den Spielklassen legt der Verbandsspielausschuss in seinem Zuständigkeitsbereich bis einschließlich Bezirksliga bei der Spielklasseneinteilung fest.

4.2.5 Die Staffelstärke in den Spielklassen beträgt im Regelfall 9 Mannschaften. Der VSA kann in seinem Zuständigkeitsbereich andere Staffelstärken festlegen.

4.2.6 Von der Oberliga (OL) bis einschließlich Landesliga (LL) sind pro Staffel höchstens 2 Mannschaften eines Vereins zulässig. In den Ligen unterhalb der Landesliga bestimmt der jeweils zuständige Spielausschuss darüber, ob mehr Mannschaften eines Vereins in einer Staffel zulässig sind.

4.2.7 Alle weiterführenden Regelungen erfolgen in den Durchführungsbestimmungen zur Spielklasseneinteilung.

4.2.8 Hat ein Verein mehrere Mannschaften, so sind diese von der höchsten bis zur untersten Mannschaft durchnummerieren.

§ 5 Durchführung

5.1 Grundsätzliche Bestimmungen

5.1.1 Alle Pflichtspiele sind getrennt nach Männer- und Frauenrunden auszutragen. In den Regionen sind Abweichungen zulässig.

5.1.2 Der Verbandsspielausschuss kann in seinem Zuständigkeitsbereich hiervon abweichende Durchführungsbestimmungen beschließen bzw. genehmigen.

5.2 Spielwertung

5.2.1 Für die Ermittlung der Rangfolge in Spielrunden und bei Turnieren gelten die Regelungen der BSO erhalten bei Spielen über 3 Gewinnsätze:

Gewinner 3:0 oder 3:1 = 3 Punkte

Gewinner 3:2 = 2 Punkte

Verlierer 2:3 = 1 Punkt

Verlierer 1:3 oder 0:3 = 0 Punkte

bei Spielen über 2 Gewinnsätze:

Gewinner 2:0 = 3 Punkte

Gewinner 2:1 = 2 Punkte

Verlierer 1:2 = 1 Punkt

Verlierer 0:2 = 0 Punkte

Es werden nur Pluspunkte vergeben.

5.2.1.1 Über die Rangfolge von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet in absteigender Priorität:

- a) die Anzahl der Punkte,
- b) die Anzahl gewonnener Spiele,
- c) der Satzquotient, in dem die Anzahl gewonnener Sätze durch die Anzahl der verlorenen Sätze dividiert wird,
- d) der Ballpunktequotient, in dem die Anzahl der gewonnenen Ballpunkte durch die Anzahl der verlorenen Ballpunkte dividiert wird,
- e) der direkte Vergleich zwischen beiden Mannschaften, wobei die Kriterien nach a) bis c) zur Berechnung der Rangfolge herangezogen werden.

5.2.1.2 Ergibt sich nach Anwendung der Ziffer 5.2.1.1 ein Gleichstand für zwei oder mehr Mannschaften, müssen diese Mannschaften nochmals gegeneinander spielen; die Entscheidungsspiele sind dann maßgebend für die Platzierung. Bei Turnieren kann in der Ausschreibung eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden. Bei Aufstiegsspielen mit Hin- und Rückspiel zwischen zwei Mannschaften tritt an die Stelle eines Entscheidungsspiels der „Golden Set“ (=“zusätzlicher Satz bis 15 Punkte, wird direkt im Anschluss an das Rückspiel gespielt“).

5.2.1.3 In den Regionen ist für die Durchführung von Jugend- und Hobbyrunden eine abweichende Regelung zulässig (z. B. 2 Sätze, 3 Sätze etc.), wenn die technischen Gegebenheiten dieses zulassen.

- 5.2.2 Auf Spielverlust mit der Wertung 0 Punkte, 0:3 Sätze und 0:75 Bälle muss insbesondere gegen diejenige Mannschaft entschieden werden, für die ein Mannschaftsmitglied an einem Pflichtspiel teilnimmt, das
- a) ohne Lizenzstellenvermerk ist
 - b) ohne Zuordnung der entsprechenden Liga ist
 - c) mit Zuordnung für eine höhere Mannschaft ist und in einer niedrigeren Mannschaft eingesetzt wird
 - d) nicht nach Maßgabe der Internationalen Spielregeln Volleyball (ISRV) im Spielberichtsbogen eingetragen ist. Dies gilt nicht, falls der Schiedsrichter diesen Fehler während des Spiels feststellt und Punktestand oder Spielergebnis nach Maßgabe der ISRV korrigiert hat.
 - e) einer Sperre unterliegt
 - f) in Aufstiegs- bzw. Relegationsspielen Spieler eingesetzt werden, die vor dem vorletzten Spieltag für die betreffende Mannschaft für diese oder eine andere Mannschaft des Vereins nicht spielberechtigt waren
 - g) weder eine Spielerlizenz noch einen Lichtbildausweis vorlegt
 - h) seine Spielerlizenz bei einem Meisterschaftsspiel in Turnierform, einem Pokalspiel oder einem Aufstiegs- bzw. Relegationsspiel nicht spätestens vor Beginn des 2. Satzes oder zu einem in der Ausschreibung festgelegten anderen Zeitpunkt vorlegt.
 - i) mehr Spieler eingetragen wurden als in den Internationalen Volleyball Spielregeln (IVSR), nach BSO oder Lizenzstatut zugelassen sind
 - j) in parallel verlaufenden Spielen unberechtigt als Spieler eingesetzt wurde

Die Entscheidung über den Spielverlust trifft der Staffel- oder Spielleiter bzw. bei Meisterschaften in Turnierform der Turnierleiter. Stellt der Schiedsrichter einen Mangel nach Buchstabe a) - g) fest, weist er die

betreffende Mannschaft darauf hin. Diese kann sich auf das Fehlen eines Hinweises nicht berufen.

- 5.2.3 Auf Spielverlust mit der Wertung 0 Punkte, 0:3 Sätze und 0:75 Bälle muss insbesondere gegen diejenige Mannschaft entschieden werden, die
- Heimspiele in einer nicht den Vorschriften entsprechenden Halle durchführt; in Härtefällen entscheidet der Staffel- oder Spielleiter nach pflichtgemäßem Ermessen
 - bei einem Heimspiel nicht während der gesamten Spieldauer über eine den Vorschriften entsprechende Halle verfügt; Buchstabe a) 2. Halbsatz gilt entsprechend
 - bei einem Heimspiel schuldhaft keine regelgerechte Halle zur Verfügung hat oder dies nicht fristgerecht mitteilt
 - nicht zum festgesetzten Termin zum Spiel antritt

5.3 Nichtantritt zum Spiel

- 5.3.1 Ist eine Mannschaft 15 Minuten nach der festgesetzten Zeit nicht oder nicht vollständig angetreten, muss der Schiedsrichter auf Spielverlust für die nicht angetretene Mannschaft mit der Wertung 0 Punkte, 0:3 Sätze und 0:75 Bälle erkennen.
- 5.3.2 Die Entscheidung ist durch den zuständigen Staffel- oder Spielleiter aufzuheben, wenn Ausbleiben, Unvollständigkeit oder Verspätung nachweislich unverschuldet waren (insbesondere bei Unfall, Autopanne, Unbefahrbarkeit der Straßen). In jedem Fall sind Ausrichter und Staffel- oder Spielleiter unverzüglich zu benachrichtigen.
- 5.3.3 Für Spiele, die an Doppelspieltagen, in Dreierturnieren o.ä. ausgetragen werden, ist der Spielbeginn für die weiteren Spiele eine Stunde nach der festgesetzten Zeit des vorherigen Spieles anzunehmen (Einschränkung siehe Punkt 5.9.2).
- 5.3.4 Die § 5.3.1 und 5.3.2 gelten entsprechend, wenn die Spielfeldanlage 15 Minuten vor der in der Ausschreibung festgesetzten Zeit nicht oder nicht vollständig aufgebaut ist.
- 5.3.5 Auf Spielverlust mit der Wertung 0 Punkte, 0:3 Sätze und 0:75 Bälle muss gegen diejenige Mannschaft erkannt werden, für die zwei oder mehr Mannschaftsmitglieder an einem Pflichtspiel teilgenommen haben (Eintrag im

Spielberichtsbogen), bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wird.

5.4 Auf- und Abstieg

5.4.1 Regionalliga

Die Auf- und Abstiegsregelungen zur Regionalliga sind in der Regionalliga-ordnung RLO (Anhang zur Bundesspielordnung) beschrieben.

5.4.2 Grundsätzliche Bestimmungen

- a) Die bestplatzierte Mannschaft einer Staffel steigt in die nächsthöhere Spielklasse auf, unabhängig der Staffelstärke.
- b) Aus einer 7er- bzw. 8er-Staffel steigt das letztplatzierte Team ab.
- c) Aus einer 9er- bzw. 10er-Staffel steigen die zwei letztplatzierten Teams ab.
- d) Bei nachträglichem Rückzug einer Mannschaft verringert sich die Anzahl der Absteiger entsprechend.
- e) Aus der untersten Spielklasse steigt keine Mannschaft ab.
- f) Der jeweils zuständige Spielausschuss kann über die Durchführung von Auf- und Abstiegsspielen und deren Regularien entscheiden.
- g) Die Modalitäten zu den Auf- und Abstiegsspielen sind zu Saisonbeginn in den Durchführungsbestimmungen festzulegen.

Abweichende Regelungen zu b)-g) können in Durchführungsbestimmungen durch den VSA in Kraft gesetzt werden.

5.4.3 Aufstiegsverzicht

Aufstiegsberechtigte Mannschaften bzw. Teilnehmer an Auf-/Abstiegsspielen können bis zum in den Durchführungsbestimmungen genannten Termin auf ihren Aufstiegsplatz bzw. auf die Teilnahme an Auf-/Abstiegsspielen verzichten. Die Verzichtserklärung hat an den zuständigen Spielwart sowie dem Referat Spielbetrieb der Geschäftsstelle zu erfolgen. Es rückt der Nächstplatzierte dieser Staffel, bis Platz 3, nach.

Gleiches gilt, wenn eine Mannschaft aus regulatorischen Gründen nicht aufsteigen darf.

5.4.4 Freiwilliger Abstieg

Eine Mannschaft kann bis zum 01. Mai freiwillig in eine niedrigere Spielklasse eingestuft werden.

5.4.5 Zurückziehen einer Mannschaft

Eine Mannschaft kann bis zum 01. Mai kostenfrei vom Spielbetrieb abgemeldet werden.

5.4.6 Nachrücker

Sind nach den vorher genannten Regelungen Startplätze in einer Spielklasse frei, so können diese auf Beschluss des zuständigen Spielausschusses nachbesetzt werden. Die Bereitschaft zum Aufstieg über das Nachrückerverfahren muss bis zum 01. Mai beim zuständigen Spielwart und dem Referat Spielbetrieb schriftlich eingereicht werden.

5.4.6.1 Nachrücker bis zur Spielklasseneinteilung

Freie Startplätze in der höheren Spielklasse werden nach der Quotientenregel (5.4.8) vergeben. Es wird eine Rangfolge der Mannschaften aus den unteren Spielklassen staffelübergreifend bis inkl. Platz 3 erstellt.

5.4.6.2 Nachrücker nach der Spielklasseneinteilung

Zieht eine Mannschaft nach Veröffentlichung der Spielklasseneinteilung zurück so kann der freie Startplatz an eine Mannschaft der unteren Spielklassen vergeben werden. Die Mannschaft wird nach geografischen Gesichtspunkten ausgewählt anhand der Quotientenregel (5.4.8).

Wenn 5.4.6.2 nach Beschluss des zuständigen Spielausschusses nicht anwendbar ist, dann tritt 5.4.7 in Kraft.

5.4.7 Zurückziehen einer Mannschaft nach der Spielklasseneinteilung

Bis zu dem Zeitpunkt von der zurückgezogenen Mannschaft ausgetragene Spiele werden aus der Wertung genommen und vom Staffelleiter wird ein Restspielplan erstellt. Ungeachtet des Rückzuges vom Spielbetrieb hat diese Mannschaft resp. ihr Verein zu den im Spielplan angesetzten Spielen das Schiedsgericht zu stellen oder die Kosten für ein neutrales Schiedsgericht zu übernehmen.

5.4.8 Quotientenregelung

Der Quotient beschreibt das Verhältnis der erreichten Punkte zu den gespielten Spielen. Die Rangfolge ist absteigend sortiert.

Haben zwei oder mehr Mannschaften den gleichen Quotienten, wird über die Rangfolge nach SpO § 5.2.1.1 c) d) e) entschieden.

5.5 Spielpläne Oberliga - Landesliga

5.5.1 Die vorläufigen Spielpläne sind für die Vereine bis zum 15. Juni im SAMS-System des NWVV zu veröffentlichen. Die Staffelleiter sind bei der Terminfestsetzung an den Rahmenspielplan gebunden.

5.5.2 Nach Erhalt des vorläufigen Spielplans haben die Vereine ein 14-tägiges Einspruchsrecht. Insbesondere können ausrichtende Vereine eine Änderung beantragen, wenn sie zu den genannten Terminen keine regelgerechte Halle zur Verfügung haben. Bevorzugter Ausweichtermin sollte der jeweilige Sonntag, in zweiter Linie das Wochenende vor bzw. nach dem betreffenden Spieltag sein. Der Staffelleiter soll derartige Wünsche berücksichtigen, wenn der Rahmenspielplan dies zulässt. Weitergehenden Änderungsanträgen soll er jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen zustimmen, um eine Wettbewerbsverzerrung zu verhindern.

5.5.3 Sind an einem Doppelspieltag 2 Mannschaften eines Vereins beteiligt, kann die 3. Mannschaft für ihr(e) Spiel(e) ein neutrales Schiedsgericht beantragen. Ein diesbezüglicher Antrag ist innerhalb einer Einspruchsfrist von 14 Tagen nach Einsicht des vorläufigen Spielplans an den zuständigen Staffelleiter der Spielklasse zu richten.

5.5.4 Unter Berücksichtigung der fristgerecht eingegangenen Einsprüche geben die Staffelleiter die endgültigen Spielpläne bis zum 30. Juni bekannt.

5.5.5 Die Regionen sind verpflichtet bis spätestens zum jeweils ersten Spieltag die Zusammensetzung aller Spielklassen (einschließlich Hobbyrunden, Jugendrunden etc.) und die Anschriften der Staffelleiter in SAMS anzulegen.

5.6 Spielverlegungen

5.6.1 Spielverlegungen sind nur mit Zustimmung des Staffelleiters möglich.

5.6.2 Der Staffelleiter kann einem Antrag auf Spielverlegung zustimmen, wenn er ihn mindestens 3 Wochen vor dem betreffenden Spieltag mit Begründung, einem neuen Terminvorschlag und der schriftlichen Einverständniserklärung der beteiligten Vereine vorliegen hat.

- 5.6.3 Begründet ein Verein seinen Antrag auf Spielverlegung damit, dass ihm unverschuldet keine regelgerechte Halle zur Verfügung steht, so hat er dies durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Ist der Nachweis des Nichtverschuldens erbracht, bedarf es keiner Einverständniserklärung der beteiligten Vereine (vgl. § 5.10.4). Ebenso entfällt die Genehmigungsgebühr.
- 5.6.4 Anträgen auf Spielverlegung nach § 10 muss zugestimmt werden. Die Genehmigungsgebühr entfällt.
- 5.6.5 Nehmen auf der Meldeliste gemeldete Spieler einer Mannschaft am gleichen Tag an Jugend- oder Seniorenmeisterschaften des gleichen Vereins, die an dem im Rahmenspielplan festgelegten Termin stattfinden, ist einem Antrag dieser Mannschaft auf Spielverlegung stattzugeben, wenn er spätestens 7 Tage nach Bekanntwerden der den Antrag rechtfertigenden Tatsachen gestellt wird.
- 5.6.6 Sind für eine Mannschaft Punkt- und Pokalspiele für den gleichen Tag angesetzt, haben die Pokalspiele Vorrang. Die betreffende Mannschaft hat den Staffelleiter binnen 7 Tagen seit Kenntnis der Terminüberschneidung schriftlich zu benachrichtigen.
- 5.6.7 Anträge auf Spielverlegungen sind gemäß Gebühren- und Honorarordnung (GHO) gebührenpflichtig. Die Gebühren werden durch die jeweils zuständigen Staffelleiter per Ordnungsstrafe an den Verein erhoben. Anträge nach 5.6.3 und 5.6.4 sind gebührenfrei. Anträge nach 5.6.5 und 5.6.6 sind dann gebührenfrei, wenn der betreffende Verein den Staffelleiter und die Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des endgültigen Spielplans schriftlich auf die mögliche Terminüberschneidung hinweist.
- 5.6.8 Wird ein Spiel bzw. ein Spieltag durch den Staffelleiter neu angesetzt, weil es am Austragungstermin unverschuldet und nicht vorhersehbar abgebrochen werden musste, so sind die aus der Neuansetzung entstehenden Kosten (Fahrtkosten ggf. Schiedsrichterkosten laut GHO) von den beteiligten Mannschaften in gleichen Teilen zu tragen.
- 5.7 Nachholspiele
- 5.7.1 Termine für Nachholspiele müssen spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin vom Staffelleiter schriftlich bekanntgegeben werden.

- 5.7.2 Nachholspiele müssen vor dem letzten Spieltag stattfinden. Dies gilt nicht, sofern Nachholspiele aufgrund der Entscheidung einer Rechtsinstanz erfolgen müssen.
- 5.8 Spielreihenfolge
Bei Doppelspieltagen, Dreierturnieren etc. legt der Staffelleiter die Spielreihenfolge im Spielplan fest.
- 5.9 Spielbeginn
- 5.9.1 Der Beginn der Pflichtspiele ist grundsätzlich samstags zwischen 14 und 16 Uhr bzw. sonntags zwischen 10 und 13 Uhr. Der Staffelleiter kann begründete Ausnahmen genehmigen.
- 5.9.2 Bei Doppelspieltagen, Dreierturnieren etc. beträgt die Pause zwischen den Spielen bis zu 45 Minuten, die beteiligten Mannschaften können sich auf eine 60 minütige Pause einigen. Falls nach dem Turnier eine weitere Veranstaltung stattfindet, wird die Pause auf maximal 45 Minuten beschränkt. Der Veranstalter hat dies den beteiligten Mannschaften und Schiedsgerichten rechtzeitig vor Turnierbeginn mitzuteilen.
- 5.10 Spielhallen
- 5.10.1 Punktspiele der Oberliga - Kreisklasse
- a) Alle Punktspiele der Oberliga - Kreisklasse sind in Hallen und auf Spielfeldern (regelgerechte Halle) durchzuführen, die für diese Spielklasse zugelassen worden sind.
 - b) Die Hallengenehmigung für Oberliga - Bezirksklasse ist über die Geschäftsstelle mit dem entsprechenden Vordruck (keine Bauzeichnung!) schriftlich zu beantragen.
 - c) Folgende Angaben sind dem Antrag beizufügen
 - d) Anschrift der Halle
 - e) Hallenmaße
 - f) Freiräume und Freizonen des Zentralfeldes und der Querfelder
 - g) genaue Beschreibung von Art und Platzierung jeglicher Einbauten (Ringe, Basketballkörbe, Gestänge etc.)
 - h) Angabe von Besonderheiten wie Spitzdach, Schrägdach etc.
 - i) Angaben über die Tribünen
 - j) Die Hallengenehmigung für Kreisliga und Kreisklasse ist formlos per E-Mail über die Geschäftsstelle zu beantragen (Name und Adresse der Halle).

- k) Hallen werden von der Geschäftsstelle in SAMS veröffentlicht und gelten somit als genehmigt. Die Genehmigungen gelten bis auf Widerruf.
- l) Ist eine Hallengenehmigung aufgrund falscher Angaben, die vom Antragsteller zu vertreten sind, erteilt worden, kann sie rückwirkend für ungültig erklärt werden.
- m) In Mehrfeldhallen ist der Ausrichter verpflichtet, stets auf dem bestmöglichen Spielfeld (Querfeld) zu spielen, d.h. auf dem Spielfeld mit der Zulassung für die höchste Spielklasse. Sind mehrere Spielfelder belegt, so spielt die höchstklassige Mannschaft auf dem bestmöglichen Feld. Dies gilt nicht, sofern Hallenteile durch andere Verbände (Sportarten) genutzt werden.
- n) Verantwortlich für die Halle und die Spielfelder sowie für eine ordnungsgemäße Spielanlage ist der Ausrichter.
- o) Spiele auf Spielfeldern ohne die entsprechende Zulassung werden für den Ausrichter mit Spielverlust und mit einer Geldstrafe geahndet.

5.10.2 Die Anforderungen an die Spielhallen bei Pokalspielen, Jugend- und Seniorenmeisterschaften, Relegations- und Qualifikationsspielen regeln die SpO-Anlagen Pokalspielordnung, Jugendspielordnung und Seniorenspielordnung sowie die entsprechenden Durchführungsbestimmungen.

5.10.3 Die Regionen können in Abstimmung mit dem Verbandsspielausschuss für ihren Bereich hiervon abweichende Bestimmungen erlassen, wenn dies aufgrund geringer Hallenkapazitäten notwendig erscheint. Ansonsten gilt auch dort § 5.10.2 in analoger Anwendung.

5.10.4 Kann ein gastgebender Verein angesetzte Spiele nicht durchführen, weil er unverschuldet keine regelgerechte Halle zur Verfügung hat, so hat er dies unverzüglich, spätestens aber drei Wochen vorher unter Angabe der Gründe, die schriftlich belegt sein müssen, dem Staffelleiter und den beteiligten Mannschaften mitzuteilen. Werden diese Fristen nicht eingehalten oder wird der Nachweis des Nichtverschuldens nicht erbracht, so werden die Spiele des Gastgebers als verloren gewertet, das verbleibende Spiel auf Kosten des Gastgebers neu angesetzt und eine Geldstrafe erhoben, es sei denn, die Fristenüberschreitung erfolgt aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat. Auch in solchen Fällen sind Staffelleiter und Gastvereine unverzüglich, notfalls fernmündlich, zu benachrichtigen. Verbleibende Begegnungen werden vom Staffelleiter neu angesetzt.

5.11 Einladung zu Pflichtspielen

Der Ausrichter ist verpflichtet, die Austragungshallen zu den Spielterminen seiner Pflichtspiele (gilt nicht für Pokalspiele und Meisterschaften) im SAMS-System bis zum 15.8. einzutragen. Eine schriftliche Einladungspflicht an die Gastmannschaften (Kopie an den Staffelleiter) zu den Heimspielen hat weiterhin Bestand, wenn sich der Austragungsort bzw. die Austragungshalle innerhalb der letzten 8 Tage vor dem Austragungstermin ändert. Verspätete Einladung wird mit Geldstrafe geahndet. Liegt die Einladung den Gastvereinen nicht fristgerecht vor, besteht dennoch Verpflichtung zum Spielantritt (sofern der Austragungsort bzw. die Austragungshalle bekannt ist). Der Staffelleiter ist zu benachrichtigen.

5.12 Meldung der Spielergebnisse

Die Spielergebnisse müssen von den Heimmannschaften innerhalb von zwei Stunden nach Spielende des letzten Spiels per Internet aus SAMS Score übertragen oder in SAMS eingetragen werden. Bei Verstößen werden Geldstrafen durch den zuständigen Staffelleiter bzw. eingesetzten Vertreter verhängt.

5.13 Spielberichtsbögen

Für alle Pflichtspiele sind vom Ausrichter zu stellende offizielle (vom Verbandsspielausschuss zugelassene) Spielberichtsbögen bzw. SAMS Score zu verwenden. In den Durchführungsbestimmungen zur jeweiligen Spielklasse wird geregelt, ob die Mannschaften dieser Spielklasse Spielberichtsbögen benutzen oder SAMS Score verwenden müssen.

5.14 Mannschaftsaufstellungskarten

5.14.1 Bei allen Pflichtspielen sind von den Mannschaften (Trainern) offizielle (vom Verbandsspielausschuss zugelassene) Mannschaftsaufstellungskarten zu verwenden. Die Aufstellungskarten sind vom Ausrichter zur Verfügung zu stellen. Verstöße werden mit einer Geldstrafe gem. GHO geahndet.

5.14.2 Werden vom Ausrichter keine Aufstellungskarten zur Verfügung gestellt, ist dies vom Schiedsgericht im Spielberichtsbogen zu vermerken. Verstöße werden mit Geldstrafe gem. GHO geahndet.

5.15 Durchführungsbestimmungen

Weitere Einzelheiten (Spielplan Relegation, erforderliche Trainerlizenzen etc.) werden von Verbandsspielausschuss in entsprechenden Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 6 Spielberechtigung (Vereine und Mannschaften)

6.1 Mitgliedschaft im NwVv

Alle Vereine, die am Spielbetrieb des NwVv teilnehmen wollen, müssen die Mitgliedschaft im NwVv besitzen. Dies bezieht sich auf den allgemeinen Spielbetrieb (Bundesliga - Kreisklasse), auf Altersklassenmeisterschaften und -spielrunden (Jugend, Senioren) und auf Spielrunden im Freizeitsportbereich (Hobbyrunden).

6.2 Mitgliedsbeiträge

Alle am Spielbetrieb des NwVv und seiner Untergliederungen teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, die festgelegten Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren etc. zu entrichten. Ist ein Verein mit dem Ausgleich finanzieller Forderungen des NwVv oder seiner Untergliederungen trotz Mahnung in Verzug, gelten sinngemäß die Bestimmungen von § 14.2 ff. Werden Mannschaften nach der jeweiligen Spielklasseneinteilung zurückgezogen, verbleibt das einzufordernde Meldegeld für die zurückgezogene Mannschaft beim NwVv.

6.3 Zahlungsweise

Alle Einzahlungen werden vom NwVv per SEPA-Lastschriftmandat erhoben. Vereine, die dem NwVv keine Einzugsermächtigung erteilen, erhalten keine Spielberechtigung.

6.4 Stammspielermeldung

6.4.1 Für jede Mannschaft sind mindestens 6 Stammspieler bis spätestens drei Wochen vor Saisonbeginn der jeweiligen Spielklasse zu melden. Die Stammspielermeldung erfolgt im Sams-System des NwVv. Ist eine Pokalteilnahme vor Saisonbeginn gewünscht, so ist die Meldung der Stammspieler ggf. dementsprechend vorher vorzunehmen.

6.4.2 Weitere Spieler können während des ganzen Spieljahres nachgemeldet werden.

6.5 Spielgemeinschaften

6.5.1 Spielgemeinschaften können die Mitgliedschaft im NwVv erhalten, wenn ihre Mitgliedsvereine (Stammvereine) bereits Mitglied im NwVv sind und den Anforderungen der Satzung (LSB-Mitgliedschaft, Gemeinnützigkeit etc.) entsprechen.

- 6.5.2 Spielgemeinschaften können nur gebildet werden von kompletten Männer- und/oder Frauenabteilungen, einschließlich der Jugend, zweier oder mehrerer NWVV-Mitgliedsvereine.
- 6.5.3 Die Mitgliedschaft im NWVV ist auf einem Aufnahmeantragsformular für Spielgemeinschaften zu beantragen.
- 6.5.4 Dem Aufnahmeantrag beizufügen ist eine Kopie des Vertrages zwischen den Stammvereinen, in dem zumindest folgende Punkte zu regeln sind:
- a) Aufteilung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem NWVV, seinen Untergliederungen und ggf. anderen NWVV-Mitgliedsvereinen, sowohl während des Bestehens als auch zur Kündigung.
 - b) Aufteilung der erworbenen Spielklassenzugehörigkeit nach einer Auflösung der Spielgemeinschaft.
 - c) Aufteilung der Stimmen beim Regionstag
- 6.5.5 Spielgemeinschaften werden behandelt wie eigenständige Mitgliedsvereine.

§ 7 Spielerlizenz, Spielberechtigung (Spieler)

- 7.1 Für die Spielberechtigung von Spielern gilt die SpO-Anlage Spielerlizenz-Ordnung (SpLO).

§ 8 Vereinswechsel

- 8.1 Vereinswechsel von Spielern
Für den Vereinswechsel von Spielern gilt die SpO-Anlage Spielerlizenzordnung (SpLO).
- 8.2 Vereinswechsel von Abteilungen
- 8.2.1 Tritt ein Verein insgesamt oder seine Volleyballabteilung in einen anderen Verein über, so bleiben die bisher von den betreffenden Mannschaften erworbenen Spielklassen-Zugehörigkeiten erhalten und für den neuen Verein ist eine sofortige Spielberechtigung gegeben; Voraussetzung dafür ist das schriftliche Einverständnis

des alten Vereins an die Geschäftsstelle. Das Einverständnis kann vom alten Verein verweigert werden, wenn nicht mindestens 75% der Mitglieder, die eine gültige Spielerlizenz für den Verein besitzen, den Übertritt vornehmen wollen oder wenn finanzielle Ansprüche an die Abteilung bestehen bzw. Vereinseigentum nicht zurückgegeben wurde. Verweigert der abgebende Verein das Einverständnis, trifft die Geschäftsstelle auf Antrag die erforderlichen Entscheidungen.

8.2.2 § 8.2.1 gilt entsprechend für den Übertritt von mindestens 75% der weiblichen oder 75% der männlichen Mitglieder, die eine gültige Spielerlizenz besitzen.

8.3 Vereinswechsel von Mannschaften

8.3.1 Wechselt eine Mannschaft mit mindestens 6 ihrer Spieler zu einem anderen Verein, kann das Spielrecht dieser Mannschaft von der Geschäftsstelle im Einvernehmen der beteiligten Vereine übertragen werden. Diese Spieler dürfen abweichend von § 3.1.4 SpLO, Satz 2 frühestens am 1. Oktober dieses Jahres einen weiteren Vereinswechsel zu einem anderen Verein vornehmen, für den sie gemäß § 3.3.1 SpLO frühestens am 1. Januar des folgenden Jahres spielberechtigt sind.

8.3.2 Die Spielrechtsübertragung einer Mannschaft kann nur beantragt werden im Zeitraum zwischen dem letzten Spieltag dieser Mannschaft einschließlich Relegations- bzw. Qualifikationsspielen und dem Ende dieses Spieljahres (30.6.).

§ 9 Turnierleitung, Jury und Schiedsrichtereinsatz

9.1 Turnierleiter und Jury

Bei allen Meisterschaften in Turnierform wird vom Veranstalter ein Turnierleiter bestimmt und eine Jury eingesetzt.

9.1.1 Turnierleiter

Der Turnierleiter ist für den reibungslosen Ablauf des Turniers verantwortlich. Er trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen.

9.1.2 Jury

Die Jury entscheidet über Proteste gegen die Entscheidungen des Turnierleiters. Sie soll aus 1 bis 3 qualifizierten Personen bestehen, die am Wettkampf nicht beteiligt sind. Die Mitglieder der Jury sollen in der Ausschreibung benannt werden.

Ist dies aus organisatorischen oder personellen Gründen nicht möglich, entsendet jeder teilnehmende Verein eine Person in die Jury, die im Protestfall ohne die Vertreter der beteiligten Vereine zusammentritt und sich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählt.

9.1.3 Proteste

Gegen die Entscheidung einer Jury stehen dem Betroffenen keine weiteren Rechtsmittel zu.

9.2 Schiedsrichterlizenzen

9.2.1 Lizenzstufenzuordnung zu den Spielklassen

	1. Schiri	2. Schiri
Oberliga	B BK	C BK
Verbandsliga	BK	C
Landesliga	C	D
Bezirksliga *	C D	D C
Bezirkssklasse	D	D

* Ist die Bezirksliga die unterste Spielklasse, so gelten dort die Schiedsrichteranforderungen der Bezirkssklasse.

Die erforderlichen Schiedsrichterlizenzen bei Punktspielen der Kreisliga und Kreisklasse werden von den jeweiligen Spielausschüssen der betreffenden Regionen in Abstimmung mit dem Verbandsspielausschuss festgelegt

9.2.3 Im Einzelfall ist der Staffelleiter berechtigt, bei Punktspielen

Schiedsrichterprüfungen zuzulassen. Voraussetzung ist dabei das schriftliche Einverständnis der beteiligten Vereine. Es dürfen nur Prüfungen durchgeführt werden für Lizenzen, mit denen in der betreffenden Spielklasse gepfiffen werden darf.

9.2.4 Die erforderlichen Schiedsrichterlizenzen bei Punktspielen auf Regionsebene werden von den Spielausschüssen der betreffenden Regionen in Abstimmung mit dem Verbandsspielausschuss festgelegt.

- 9.2.5 Die erforderlichen Schiedsrichterlizenzen bei Jugend- und Seniorenmeisterschaften sowie bei Pokalspielen werden in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen festgelegt.
- 9.2.6 Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, seine Lizenz vor dem Spiel den beteiligten Mannschaftsführern vorzulegen. Die Mannschaftsführer bestätigen durch ihre Unterschrift im Spielberichtsbogen, dass die erforderlichen Schiedsrichterlizenzen vorgelegt wurden. Kann keine Schiedsrichterlizenz vorgelegt werden, weil der eingesetzte Schiedsrichter erst kürzlich seine Prüfung gemacht hat und noch keine Schiedsrichterlizenz ausgestellt wurde, muss der betreffende Schiedsrichter zumindest über eine Prüfungsbestätigung (Teilnahmebestätigung mit bestandener Prüfung) verfügen, die so lange als Ersatz gilt, bis der Schiedsrichter über eine ausgestellte Schiedsrichterlizenz verfügt. Kann ein Schiedsrichter keine Schiedsrichterlizenz vorlegen (Lizenz vergessen), hat er sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen und einen Vermerk im Spielberichtsbogen einzutragen. Kann die digitale Lizenz nicht vorgelegt werden, ist die fehlende Schiedsrichterlizenz dem Staffelleiter innerhalb von 7 Tagen nach dem Spiel zuzusenden. Bei falschen Angaben oder Fristenüberschreitung hat der betreffende Verein die daraus resultierenden Folgen (Geldstrafe, evtl. Kosten für Neuansetzung) zu tragen. Versäumt ein Mannschaftsführer, vor dem Spiel die Lizenzen einzusehen, kann hieraus nach dem Spiel kein Protest mehr hergeleitet werden.
- 9.3 Schiedsrichtereinsatz
- 9.3.1 Jeder Verein ist verpflichtet, das vom Staffel- oder Spielleiter bzw. von der Wettkampfleitung geforderte Schiedsgericht zu stellen. Bei allen Pflichtspielen besteht das Schiedsgericht aus 1. und 2. Schiedsrichter, Schreiber und mindestens 2 Linienrichtern.
- 9.3.2 Bei Punktspielen stellt die jeweils spielfreie Mannschaft das Schiedsgericht. Bei einfachen Begegnungen bestimmt der Staffelleiter bereits im Spielplan das Schiedsgericht. Die Möglichkeit der Beantragung eines neutralen Schiedsgerichtes ergibt sich aus § 5.5. Die Kosten des neutralen Schiedsgerichtes trägt der verursachende Verein.
- 9.4 Verspätetes Schiedsgericht
Ist das angesetzte Schiedsgericht nicht spätestens 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn zur Stelle, wird der betreffende Verein mit einer Geldstrafe belegt.

- 9.5 Fehlendes Schiedsgericht, unzureichende Lizenzen
- 9.5.1 Ist das angesetzte Schiedsgericht nicht spätestens zum angesetzten Spielbeginn zur Stelle, sollen andere in der Halle anwesende neutrale Schiedsrichter mit den geforderten Lizenzen das Spiel leiten. Sollten die geforderten Lizenzen nicht vorliegen, können sich die Mannschaften auf einen anderen Schiedsrichter einigen. Alle Änderungen sind im Sams-Score zu protokollieren.
- 9.5.2 Kommt ein Spiel wegen Fehlens geeigneter Schiedsrichter nicht zustande, muss es vom Staffelleiter neu angesetzt werden. Die Benachrichtigung des Staffelleiters übernimmt der Ausrichter. Die Kosten des neu angesetzten Spiels trägt der Verein, der das Schiedsgericht hätte stellen müssen. Bei Verhinderung durch höhere Gewalt trifft der Staffelleiter eine Sonderregelung.
- 9.5.3 Sind von einem Verein oder einem Gremium des NWVV Schiedsrichterkosten zu erstatten, so gelten die Sätze laut Gebühren- und Honorarordnung.

§ 10 Repräsentativmaßnahmen, Abstellung von Spielern

- 10.1 Freigabeverpflichtung
Die Vereine, für die ein Spieler eine Spielerlizenz gemäß § 1.2 SpLO besitzt, sind verpflichtet, ihre Spieler zu Vorhaben eines Kaders des NWVV und zu Repräsentativspielen des NWVV freizustellen. Vereine, die dieser Verpflichtung zur Freistellung von Spielern nicht nachkommen, können mit einem Spielverbot für die Dauer des Kadervorhabens und mit einer Geldstrafe bis zu 250,- € bestraft werden. Das Verfahren wird vom Verbandsleistungssportwart bzw. Vertreter auf Verbandsebene beantragt.
- 10.2 Teilnahmeverpflichtung
Spieler, die zu Kadervorhaben ordnungsgemäß eingeladen werden, müssen dieser Berufung Folge leisten. Eine ordnungsgemäße Einladung liegt dann vor, wenn diese spätestens drei Wochen vor dem Kadervorhaben dem Spieler und dem Verein mitgeteilt werden, für den der Spieler eine Spielerlizenz gemäß § 1.2 SpLO besitzt. Leisten sie einer Einladung zu einem solchen Vorhaben ohne unverzügliche Angabe und Nachweis wichtiger Gründe nicht Folge, so können sie für die Zeit des Kadervorhabens und für bis zu 3 Pflichtspiele nach dem Termin des

Kadervorhabens gesperrt werden. Das Verfahren wird vom Verbandsleistungssportwart bzw. vom Vertreter auf Verbandsebene beantragt.

10.3 Verlegungsanspruch

Vereine, deren Spieler zu Kadervorhaben berufen sind, können die Verlegung von Spielen der Mannschaft, für die die Spieler eine Spielerlizenz gemäß § 1.2 SpLO besitzen, beantragen. Dazu muss die Einladung als Vereinsnamen den Verein enthalten, für den der Spieler eine Spielerlizenz für Punktspiele (§ 1.2 SpLO) besitzt. Der zuständige Staffel- oder Spielleiter hat dem Antrag zuzustimmen, wenn die Spieler an dem betreffenden Vorhaben teilnehmen. Der Antrag muss jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Berufung gestellt werden.

10.4 Verbandsauswahlmannschaften in Punktspielrunden

10.4.1 Mit Zustimmung des Verbandsspielausschusses können Auswahlmannschaften, Stützpunktmannschaften bzw. Regionsauswahlmannschaften des NWVV einer Spielklasse dieser Ordnung zugeordnet werden. Ist in der vorgesehenen Spielklasse ein Platz frei (unter Berücksichtigung der garantierten Aufstiegsplätze für die jeweiligen Meister sowie Sieger der Relegationsspiele), kann eine der oben genannten Mannschaften den freien Platz einnehmen bzw. einer vollständigen Staffel zugeordnet werden. Das Spielrecht berührt das Vereinsspielrecht des jeweiligen Auswahlspielers nicht.

10.4.2 Eine Teilnahmeverpflichtung an Regionsauswahlmannschaften nach § 10.2 besteht nicht. Ein Verlegungsanspruch bei Terminüberschneidungen besteht nicht. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn die Auswahlmannschaft nur eine Halbserie mit höchstens 5 Wochenendterminen spielt.

§ 11 Spielordnungen der Regionen

Die Regionen können für ihren Bereich eigene Spielordnungen erlassen, die der Genehmigung durch den Verbandsspielausschuss bis zum 1.9. des jeweiligen Spieljahres bedürfen.

§ 12 Verbandsmeisterschaften

- 12.1 Nordwestdeutscher Meister bei Männern und Frauen sind die erstplatzierten Mannschaften der Regionalliga Nordwest.
- 12.2 Jugend
Zur Ermittlung der Verbandsmeister der Jugend gilt die Jugendspielordnung.
- 12.3 Senioren
Zur Ermittlung der Verbandsmeister der Senioren gilt die Senioren-spielordnung.

§ 13 Verbandspokal

Zur Ermittlung der einzelnen Pokalsieger gilt die Pokalspielordnung.

§ 14 Entscheidungen und Verstöße im Spielverkehr

- 14.1 Entscheidungspflicht der Staffel- und Spielleiter
Im Spielverkehr müssen Staffel- oder Spielleiter kraft ihres Amtes rechtsmittelfähige Entscheidungen treffen, wenn sie Verstöße gegen die im Spielverkehr geltenden Ordnungen feststellen.
- 14.2 Geldstrafen, Strafbescheide
 - 14.2.1 Verstöße, die mit Geldstrafe belegt sind, werden vom Staffel- oder Spielleiter innerhalb von zwei Wochen geahndet und über das SAMS-System zugestellt.
 - 14.2.2 Der Geldbetrag muss spätestens 3 Wochen nach Zugang des Strafbescheides bzw. der Rechnung dem angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Dies gilt auch, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird.
 - 14.2.3 Die Geldstrafen werden bei nicht fristgerechter Zahlung unter Verdoppelung des Betrages mit neuer Fristsetzung (3 Wochen) von der Geschäftsstelle einmal angemahnt.

- 14.2.4 Kommt ein Verein auch dieser Zahlungsaufforderung nicht fristgerecht nach, wird er mit Punktabzug bestraft. Alle Punktspiele dieses Vereins (bei Verstößen einer bestimmten Mannschaft nur deren Spiele), die in der Zeit zwischen Ablauf der ersten Zahlungsfrist und Eingang der Zahlung stattfinden bzw. stattfinden müssen, werden wie ausgetragen gewertet. Dessen ungeachtet, werden diesem Verein bzw. dieser Mannschaft für jedes dieser Spiele 3 Punkte abgezogen. Alle Spiele dieses Vereins bzw. dieser Mannschaft, die in diesem Zeitraum im k.o.-System ausgetragen werden (Aufstiegs-, Relegations-, Qualifikations- und Pokalspiele etc.), werden mit 0 Punkten, 0:3 Sätzen und 0:75 Ballpunkten als verloren gewertet.
- 14.2.5 Der Strafbescheid, mit dem einem Verein die Pflicht zur Zahlung einer Geldstrafe auferlegt wird, hat neben der Rechtsmittelbelehrung einen Hinweis auf die Folgen nach § 14.2.3 und 14.2.4 bei nicht fristgerechter Zahlung der Geldstrafe zu enthalten.
- 14.2.6 Bei nicht fristgerechter Zahlung von Geldstrafen entscheidet über die Wertung von Spielen des betreffenden Vereins, der zuständige Spielwart.
- 14.3 Kostenerstattung
Ist ein Verein zur Erstattung von Kosten des NWVV oder eines anderen Vereins verpflichtet worden, gilt sinngemäß § 14.2 (außer § 14.2.4).
- 14.4 Geschäftsstelle
Bei Verstößen nach § 5.4.7 sowie gegen die Spielerlizenzordnung werden von der Geschäftsstelle Geldstrafen verhängt.
- 14.5 Rechtsmittelbelehrung
Alle Entscheidungen und Strafbescheide nach § 14 - 17 sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und welche Gebühr (mit Einzahlungsfrist) auf welches Konto zu entrichten ist.

§ 15 Proteste

- 15.1 Grundsätzliche Bestimmungen
- 15.1.1 Im Spielverkehr kann die rechtsmittelfähige Entscheidung des Staffel- oder Spielleiters beantragt werden (Protest) gegen:

- a) die Ansetzung eines Pflichtspieles,
- b) die Wertung eines Pflichtspieles.

15.1.2 Proteste können nur von den Beteiligten bzw. von einer Entscheidung direkt betroffenen Vereinen innerhalb von 2 Wochen seit Kenntnis, der dem Protest zugrundeliegenden Tatsachen beim zuständigen Staffler- oder Spielleiter unter Darlegung der Beweismittel schriftlich eingelegt werden. Ein Protest kann nur von dem in der Anschriftenliste aufgeführten Mannschaftsverantwortlichen oder dem Abteilungsleiter eingelegt werden. Bei Spielen auf Verbandsebene ist der Geschäftsstelle eine weitere Ausfertigung zuzuleiten. Innerhalb derselben Frist muss die Protestgebühr auf dem Konto des NWVV eingegangen sein, bei Spielen auf Regionsebene auf dem Konto der entsprechenden Region.

15.1.3 Sofern ein Protest im Spielberichtsbogen vermerkt werden konnte, jedoch nicht vermerkt wurde, kann ein Protest nachträglich nur erhoben werden, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder die Eintragung im Spielberichtsbogen durch den Schiedsrichter verhindert wurde.

15.1.4 Proteste haben keine aufschiebende Wirkung.

15.2 Berufungsinstanzen

Berufungsinstanz gegen Entscheidungen nach § 14.1 bis 14.4 und § 15.1 der Staffler- und Spielleiter und der Spielwarte ist der Verbandsrechtsausschuss. Die Berufungsinstanz ist in der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) geregelt.

15.3 Protestgebühren

Es gelten die Protestgebühren gemäß Gebühren- und Honorarordnung. Die Regionen können in Abstimmung mit dem Verbandsspielausschuss für ihren Bereich hiervon abweichende Protestgebühren festlegen, die die o.a. Beträge der GHO nicht übersteigen dürfen.

§ 16 Geldstrafenkatalog

Bei Verstößen im Spielbetrieb, die der SpO unterliegen, greift der Geldstrafenkatalog gemäß der Gebühren- und Honorarordnung (GHO). Die Regionen können in Abstimmung mit dem Verbandsspielausschuss für ihren Bereich hiervon abweichende Geldstrafen festlegen, die die Beträge der GHO nicht

übersteigen dürfen. Ansonsten gilt auch in den Regionen die Gebühren- und Honorarordnung des NWVV.

§ 17 Sperren

17.1 Strafmaß und Wirksamkeit

17.1.1 Unangemessenes Verhalten: 3 x ROT = 1 Spiel Sperre, bei weiteren 2 x ROT = 1 weiteres Spiel Sperre usw.

17.1.2 Unangemessenes Verhalten (Hinausstellung): 2 x ROT + GELB zusammen in verschiedenen Spielen = 1 Spiel Sperre, jede weitere Hinausstellung = 1 Spiel Sperre

17.1.3 Unangemessenes Verhalten (Disqualifikation): 1 Spiel Sperre, jeder Wiederholungsfall = 2 Spiele Sperre.

17.1.4 Disqualifikation wegen Tätlichkeit: Sperre für 4-6 Pflichtspiele

17.1.5 Ausfallendes Verhalten (Hinausstellung): 1 Spiel Sperre, jeder Wiederholungsfall 2 Spiele Sperre

17.1.6 Ausfallendes Verhalten (Disqualifikation): 2 Spiele Sperre, jeder Wiederholungsfall = 4 Spiele Sperre

17.1.7 Aggression (Disqualifikation): 4 bis 6 Spiele Sperre

17.1.8 Ist eine höhere Sperre als 6 Spiele angebracht, erfolgt die Feststellung auf Antrag des zuständigen Spielwartes im Verfahren nach § 9 der Verbands-Rechts- und Verfahrensordnung

17.1.9 Für Vereinsvertreter, (soweit nicht in 17.1 bis 17.4 geregelt) gilt:
Nach ausfallendem Verhalten: Strenger Verweis bis zur Sperre für 6 Pflichtspiele
Nach einer Aggression: Sperre für mind. 4 Pflichtspiele bis zu einem Jahr. Die Ahndung erfolgt bei mehr als 6 Spielen Sperre gemäß 17.1.8

- 17.1.10 Erfolgt ein Spielabbruch auf Grund mangelhafter Sicherheitsvorkehrungen, kann die Heimmannschaft mit einer Heimspielsperre oder dem Ausschluss von Zuschauern belegt werden. Kann der Grund für den Abbruch den Zuschauern der Gastmannschaft zugeordnet werden, dann wird die Gastmannschaft mit der entsprechenden Strafe belegt. Den Antrag stellt der zuständige Spielwart gem. Rechts- und Verfahrensordnung.
- 17.1.11 Unkorrektheiten nach Spielschluss, welche während eines Spieles eine Bestrafung, Herausstellung oder Disqualifikation nach sich ziehen würden, sind gemäß § 17.1.1 bis 17.1.9 zu ahnden.
- 17.1.12 Alle ausgesprochenen Sperren gelten auch über das jeweilige Spieljahr hinaus.
- 17.1.13 Sperren können ausgesprochen werden gegen Spieler, Trainer und sonstige am Spielbetrieb teilnehmende Personen. Die Strafzumessung erfolgt jeweils einzeln für die Betätigungsfelder Spieler, Trainer, Spielertrainer und Vereinsvertreter.
- 17.1.14 Sperren nach § 17.1.1 bis 17.1.11 für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen gelten jeweils gesondert für Meisterschaftsspiele, Pokalspiele, Jugend- und Seniorenmeisterschaften.
- 17.2 Verkünden von Sperren
Sperren nach § 17.1.1 bis 17.1.11 werden vom Staffel- oder Spielleiter verhängt. Die Entscheidung über die Sperre wird schriftlich an die für diese Mannschaft benannte Kontaktperson verkündet. Sie gilt mit dem dritten Tag nach der Aufgabe bei der Post als zugestellt, es sei denn, die spätere Zustellung wird nachgewiesen. Bei Versand per E-Mail gilt die Zustellung 24 Stunden nach der Absendung als erfolgt.
- 17.3 Rechtsmittel gegen Sperren
- 17.3.1 Ein Protest gegen eine Sperre ist am 2. Werktag nach Zugang der Entscheidung bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen (z.B. per E-Mail oder Telefax). Die Protestgebühren sind unverzüglich nachzureichen.
- 17.3.2 Zuständige Rechtsinstanz ist der Verbandsrechausschuss.

§ 18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Diese Ordnung wurde vom Vorstand des NWVV am 21.08.2023 verabschiedet und tritt mit Verabschiedung in Kraft.
- 18.2 Die bisherige Verbandsspielordnung in der Fassung vom 05.06.2021 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

